

(Pfarrerurlaubsverordnung – PfUrlV)

kursiv => eigene Formulierung zur besseren Lesbarkeit

BLAU Verwaltungsvorschriften zur Pfarrerurlaubsverordnung (VV-PfUrlV)

ROT => hier findet sich das Wichtigste

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. den Erholungsurlaub (§§ 5 – 12),
2. die dienstliche Abwesenheit und die Dienstbefreiung (§§ 13, 14),
3. den Urlaub in anderen Fällen (§§ 15 – 17)
4. die dienstfreien Tage (§ 18),
5. die Abwesenheit wegen Dienstunfähigkeit bei Erkrankung (§ 19) und
6. die Vertretung (§ 20) der Pfarrer und Pfarrerinnen.

(2) *Gilt auch für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Vikare und Vikarinnen*

1.1 Die PfUrlV gilt für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit. Sie gilt aufgrund von § 8 Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 1 und 4 PfdG.EKD auch für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe und aufgrund von § 5 Abs. 3 PfdO entsprechend für Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Dienst zu leisten ist.
- (2) Erholungsurlaub ist der Jahresurlaub nach § 3 und ein etwaiger Zusatzurlaub nach § 6.
- (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zuständigkeiten

Soweit nichts anderes geregelt ist, sind für die Entscheidungen nach dieser Verordnung zuständig:

1. der Dekan oder die Dekanin für Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem gemeindlichen Auftrag tätig sind,
2. der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis für Dekane und Dekaninnen und
3. die Person, die die unmittelbare Dienstaufsicht über die Urlaubsberechtigten wahrnimmt.

§ 4 Antrag

Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Urlaub in anderen Fällen werden auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich unter Nachweis der Vertretung (§ 20) zu stellen.

Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden können, dass die Genehmigung im normalen Dienstbetrieb vor Antritt des Urlaubs erteilt werden kann.

II. Erholungsurlaub

§ 5 Dauer des Jahresurlaubs

- (1) Der Jahresurlaub der Pfarrer und Pfarrerinnen beträgt bei einer aufgrund des dienstfreien Tages nach § 52 PfdG.EKD und § 20 dieser Verordnung auf **wöchentlich sechs Tage verteilten Arbeitszeit** für das Urlaubsjahr **36 Werktage**.

5.1 Abweichend von dem das bisherige Recht prägenden Leitbild des über die ganze Woche (= sieben Tage) gestreckten Dienstes, geht die Neufassung der PfUrlV von einer Arbeitswoche aus, die sechs Arbeitstage umfasst. Dies beruht auf der kirchengesetzlichen Verankerung des dienstfreien Tages der Woche in § 52 PfdG.EKD. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat dem salutogenetischen Anliegen, das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommt, vor allem durch eine Arbeitszeitregelung entsprochen, nach der der Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin in der Woche im Durchschnitt nicht mehr als 48 Stunden umfassen soll. Geht man damit von einer regelmäßigen Sechs-Tage-Woche aus, muss die Dauer des Jahresurlaubs anders bestimmt werden. Die bisherige Regelung kam unter Zugrundelegung des über die ganze Woche gestreckten Dienstes zu einem auch die Sonn- und Feiertage einschließenden Urlaubsanspruch im Umfang von **44 Kalendertagen**.

Es handelt sich dabei um Werktage, da die in diese Zeit fallenden Sonn- und Feiertage als dienstfrei anzusehen sind. Zählt man diese zu den 36 Arbeitstagen hinzu, beträgt die Urlaubsdauer nicht weniger als die bisherigen 44 Kalendertage.

(2) **Erstreckt sich der Dienst aufgrund entsprechender Festlegung in der Dienstordnung im Durchschnitt des Kalenderjahres auf weniger als sechs Arbeitstage (z. B. Teildienst nach einem Zeitplan mit Zeitblöcken an bestimmten Wochentagen), so vermindert sich die Urlaubsdauer nach Abs. 1 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Sechs-Tage-Woche nach Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach § 6.**

5.2 Das Prinzip des über sechs Arbeitstage gestreckten Dienstes gilt grundsätzlich auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Teildienst. Bei ihnen wird jedoch meist durch Dienstordnung festgelegt, an welchen Tagen der Woche sie tätig sind und an welchen Tagen sie keine Dienstleistungspflicht trifft. Ist dies der Fall, vermindert sich die Dauer ihres Jahresurlaubs entsprechend. Somit beträgt der Jahresurlaub bei einer

5-Tage-Woche 30 Arbeitstage,
4-Tage-Woche 24 Arbeitstage,
3-Tage-Woche 18 Arbeitstage,
2-Tage-Woche 12 Arbeitstage,
1-Tage-Woche 6 Arbeitstage.

(3) Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, deren Dienstzeit derjenigen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vergleichbar geregelt ist, erhalten Jahresurlaub nach den für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen.

Eine Sondergruppe sind die PfarrerInnen im Schuldienst. Ihr Jahresurlaub ist durch die Schulferien als abgegolten anzusehen.

§ 6 Zusatzurlaub

(1) Schwerbehinderte Pfarrer und Pfarrerrinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen. Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Pfarrer und Pfarrerrinnen

1. deren Grad der Behinderung weniger als 50 Prozent, aber mindestens 30 Prozent oder
2. deren Grad der Schädigungsfolgen weniger als 50 Prozent, aber mindestens 25 Prozent beträgt.

Der Grad der Behinderung oder der Grad der Schädigungsfolgen ist nachzuweisen, auf Verlangen durch ein vertrauensärztliches Zeugnis. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der schwerbehinderten Person auf weniger als sechs Tage in der Kalenderwoche, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend § 5 Abs. 2.

(2) **Pfarrer und Pfarrerrinnen werden in jedem Urlaubsjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt.** § 2 Arbeitszeitverordnung findet entsprechend Anwendung.

6.2 Soweit Pfarrer und Pfarrerrinnen am **Buß- und Betttag** keinen Dienst zu leisten haben, findet § 2 Satz 1 AZV Anwendung, wonach eine Freistellung vom Dienst am Buß- und Betttag erfolgt. Ist am Buß- und Betttag Dienst zu leisten, kann die Freistellung bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres nachgeholt werden (§ 2 Satz 2 AZV).

(3) Pfarrern und Pfarrerrinnen wird in dem Jahr, in dem sie ihr **25-jähriges Ordinationsjubiläum** begehen, ein Zusatzurlaub im Umfang von drei Arbeitstagen gewährt.

§ 7 Wartezeit

Der Erholungsurlaub kann in der Regel frühestens sechs Monate nach Einstellung in den kirchlichen Dienst beansprucht werden. Dies gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Dienst sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt.

§ 8 Teilurlaub

(1) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(2) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Monat

1. einer Beurlaubung nach §§ 69 bis 71 PfdG.EKD,
2. einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder einer Zuweisung nach §§ 77 und 78 PfdG.EKD,
3. einer Freistellung im Rahmen einer Sabbatzeit nach § 71 Abs. 4 PfdG.EKD i. V. m. § 30 PfdAG,
4. einer Elternzeit ohne Dienstleistung nach § 54 PfdG.EKD oder
5. eines Sonderurlaubs gemäß §§ 17 und 18 um ein Zwölftel gekürzt. Haben Urlaubsberechtigte den ihnen zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn einer Freistellung nach den Nrn. 1 bis 5 nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

Haben Urlaubsberechtigte vor dem Beginn einer Freistellung nach den Nrn. 1 bis 5 mehr Erholungsurlaub erhalten als ihnen zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Jahr zustehen würde, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(3) Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand während des Kalenderjahres gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Erholungsurlaub, der im Rahmen eines früheren Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres genommen wurde, wird auf den Erholungsurlaub nach dieser Verordnung angerechnet. Bei einem Stellenwechsel soll der Erholungsurlaub nach Möglichkeit anteilig auf der jeweiligen Stelle eingebracht werden.

(5) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von mindestens 0,51 eines Tages, so ist auf den vollen Tag aufzurunden. Geringere Bruchteile werden abgerundet.

§ 9 Urlaubsabwicklung, Verfall

(1) Bei der Entscheidung über den Erholungsurlaub sind die Wünsche der Urlaubsberechtigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Erholungsurlaub von Pfarrern und Pfarrerinnen in einem gemeindlichen Auftrag, die nach § 12 PfdAG Religionsunterricht erteilen, soll möglichst in die Schulferien gelegt werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll möglichst in dem Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden; er verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres genommen wurde. Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen durchgängiger Dienstunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich der Zeitraum um weitere sechs Monate.

(3) Die für die Genehmigung nach § 3 zuständige Person achtet darauf, dass der Erholungsurlaub rechtzeitig und vollständig genommen wird.

9.1 Der Erholungsurlaub von Pfarrern und Pfarrerinnen, die aufgrund der RUVertV Religionsunterricht erteilen, soll in die Schulferien gelegt werden. Diese Vorgabe kann in der Praxis trotz aller Bemühungen nicht immer eingehalten werden. Aus Gründen der Fürsorgepflicht kann es daher notwendig werden, eine abweichende Festlegung zu treffen. Führt dies zu größeren Schwierigkeiten mit der Schule, ist es Sache des Schulreferenten oder der Schulreferentin bzw. des Dekans oder der Dekanin, mit der jeweiligen Schulleitung in Kontakt zu treten. Lassen sich die Probleme auf diese Weise nicht lösen, ist die Fachabteilung des Landeskirchenamtes beizuziehen.

§ 10 Widerruf, Verlegung

(1) Die Gewährung von Erholungsurlaub kann ausnahmsweise ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Anwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin aus dringenden dienstlichen Gründen erforderlich wird. Die notwendigen nachgewiesenen Mehraufwendungen, die dem oder der Urlaubsberechtigten durch den Widerruf entstanden sind, werden erstattet.

(2) Konnte der Erholungsurlaub aufgrund eines Widerrufs nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 eingebracht werden, verfällt er am Ende des folgenden Jahres.

(3) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits gewährten Erholungsurlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11 Erkrankung während des Erholungsurlaubs

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen durch vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Eine Verlängerung des Urlaubs aufgrund der Erkrankung ist gesondert zu beantragen.

§ 12 Kur- und Urlauberseelsorge

Wird während des Erholungsurlaubs ein von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer anderen Gliedkirche der EKD ausgeschriebener Dienst der Kur- oder Urlauberseelsorge ausgeübt, so wird dieser Dienst nach den Regelungen für die Kur- und Urlauberseelsorge gemäß § 7 KurSeelsO auf den Erholungsurlaub angerechnet.

III. Dienstliche Abwesenheit und Dienstbefreiung

§ 13 Dienstliche Abwesenheit

(1) **Keines Antrages, jedoch einer Anzeige bedarf es, wenn die Abwesenheit des Pfarrers oder der Pfarrerin aus dienstlichen Gründen erforderlich ist** (dienstliche Abwesenheit).

13.0 Die Fälle der dienstlichen Abwesenheit sind im Wesentlichen solche, für die bisher „Befreiung vom Dienst am Ort“ gewährt wurde. Dienstliche Abwesenheit und Dienstbefreiung sind voneinander streng zu unterscheiden.

Der Unterschied kommt vor allem dadurch zum Ausdruck, dass die dienstliche Abwesenheit nur anzuzeigen ist, nicht aber beantragt werden muss. Die PfUrIV unterscheidet zwischen dienstlicher Abwesenheit aus allgemeinkirchlichen Gründen (§ 13 Abs. 2) und dienstlicher Abwesenheit aus einsatzbezogenen Gründen (§ 13 Abs. 3 PfUrIV).

(2) Dienstliche Abwesenheit aus allgemeinkirchlichen Gründen liegt insbesondere vor bei

1. Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Landessynode, der Generalsynode der VELKD und der Synode der EKD,

13.2.1 Dass zur Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied einer Synode kein Urlaub beantragt werden muss, ergibt sich aus § 53 Abs. 2 PFDG.EKD.

2. Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied von Gremien, die durch oder aufgrund einer Rechtsnorm oder durch Beschluss eines kirchenleitenden Organs gebildet wurden,

13.2.2 Gremien, die eine dienstliche Abwesenheit begründen können, müssen durch eine Rechtsnorm bestimmt oder durch den Beschluss eines der vier kirchenleitenden Organe angeordnet sein.

3. Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Pfarrervertretung oder einer Mitarbeitervertretung,

13.2.3 Zu den Aufgaben als Mitglied der Pfarrervertretung gehört die Tätigkeit in der Pfarrerkommission (§§ 2 ff. PFDG – RS 598) und im Pfarrerausschuss (§§ 8 ff. PFDG). Die Ausübung von Ämtern oder der Besuch von Veranstaltungen berufsbezogener Vereinigungen oder Gemeinschaften ist keine dienstliche Abwesenheit, sondern ggf. Grund für eine Dienstbefreiung nach § 14.

4. Wahrnehmung von dienstlich angeordneten Terminen und Pflichtveranstaltungen,

13.2.4 Zu den dienstlich angeordneten Terminen gehören Dienstgespräche, zu denen im Einzelfall von der Person oder Stelle, die die Dienstaufsicht wahrnimmt, eingeladen wird. Pflichtveranstaltungen sind Pfarr- und Dekanekonferenzen bzw. –konvente sowie die Hesselberg-Konferenz.

5. Teilnahme an landeskirchlichen Prüfungen als Prüfer oder Prüferin,

6. Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in Ausübung öffentlicher Ehrenämter, bei denen aufgrund Gesetz ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirche teilnahmeberechtigt ist.

(3) Dienstliche Abwesenheit aus einsatzbezogenen Gründen ist insbesondere gegeben bei

1. Durchführung von Freizeiten im Rahmen der Konfirmanden-, Jugend- und sonstigen Gemeindegemeinschaften und

2. Teilnahme an genehmigten Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

13.3.2 Die Genehmigungsbefreiung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ergibt sich aus den Fortbildungsrichtlinien. Hierzu gehören auch alle genehmigten Angebote der Landeskirche für die Arbeit an der eigenen theologischen Existenz und die genehmigten Angebote der Landeskirche zur Salutogenese (Aufenthalte im Pastorkolleg und im Haus Respiatio, ferner Exerzitionen, „Atemholen“, „Durchschnaufen“).

(4) Die dienstliche Abwesenheit nach Abs. 2 und 3 ist der nach § 3 zuständigen Person unter Nachweis der Vertretung anzuzeigen.

Bei einer dienstlichen Abwesenheit nach Abs. 3 ist die einen Zeitraum von zwölf Arbeitstagen überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub ganz oder teilweise anzurechnen. In Fällen, in denen sich die dienstliche Abwesenheit aus den in der Dienstordnung festgelegten Dienstaufgaben ergibt, und in sonstigen begründeten Einzelfällen ist von der Anrechnung abzusehen.

13.4 Adressat der Anzeige einer dienstlichen Abwesenheit ist die nach § 3 für Entscheidungen zuständige Person, die im Regelfall auch die Vertretung des oder der Abwesenden gewährleistet. Einsatzbezogene Abwesenheiten sind grundsätzlich zeitlich limitiert mit der Folge, dass Überschreitungen dieses Zeitraums auf den Erholungsurlaub anzurechnen sind. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat es in der Regel in der Hand zu verhindern, dass dieser Fall eintritt. Je nach den Umständen des Einzelfalls soll von der Anrechnung Abstand genommen werden.

§ 14 Dienstbefreiung

(1) Die Gewährung von Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen unter Fortgewährung der Leistungen richtet sich nach den für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

14.1 Grundsätzlich gilt für die Dienstbefreiung das Recht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, hier § 14 UrIV.

RS 603: Urlaubsverordnung der Bayer. Beamten und Richter

§ 16 [1] Dienstbefreiung

(1) Satz 1: Der Dienstvorgesetzte kann Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn bewilligen

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst,

2. aus Anlass ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssen, im erforderlichen und nachgewiesenen Umfang,

3. bei folgenden Anlässen

a) beim **Umzug** an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass: **1 Arbeitstag**

b) für einen Verbesserungsvorschlag auf Vorschlag der Innovationszentrale Moderne Verwaltung oder eines Innovationszirkels: bis zu 3 Arbeitstage

c) bei der **Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin** im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG): **1 Arbeitstag**

d) beim **Tode des Ehegatten, des Lebenspartners** im Sinn des § 1 LPartG, **eines Kindes oder Elternteils**: **2 Arbeitstage**

3. e) bei schwerer Erkrankung

aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, **1 Arbeitstag** im Kalenderjahr

bb) eines Kindes, das das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat** oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr die Voraussetzung für eine Dienstbefreiung nach Absatz 3 nicht vorliegt oder vorgelegen hat, **bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr**

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beamte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, selbst übernehmen müssen, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr

3. f) in sonstigen begründeten Fällen bis zu 3 Arbeitstage im Kalenderjahr

(2) 1In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e kann Dienstbefreiung nur gewährt werden, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit der Beamten zur vorläufigen Pflege notwendig ist. 2Die Dienstbefreiung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) **Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen** kann darüber hinaus gewährt werden für den Tag

1. der Feier des 25-jährigen Ordinationsjubiläums,
2. der Feier der Taufe und der Konfirmation eines eigenen Kindes und
3. der eigenen kirchlichen Trauung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

14.2 Der Katalog der Befreiungstatbestände in § 14 UrlV wird für Pfarrer und Pfarrerinnen erweitert auf die in § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Fälle.

(3) **Dienstbefreiung** kann außerdem gewährt werden zur Teilnahme

1. an Veranstaltungen und Tagungen von allgemeinem kirchlichem Interesse,

14.3.1 Dienstbefreiung kann etwa zur Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Deutschen Evang. Kirchentag gewährt werden.

2. an Reisen zur Pflege kirchlicher Partnerschaften und

14.3.2 Für Dienstbefreiungen für Reisen, die zur Pflege kirchlicher Partnerschaften unternommen werden, gilt das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 5. 3. 1987 (Az. 24/1–1), geändert durch Beschluss der Abteilungsleitungssitzung im Januar 2006, über die Genehmigung von Auslandsreisen zum Besuch von Partnerkirchen (Auszug): „Erfreulicherweise intensivieren sich die Beziehungen unserer Landeskirche zu unseren Partnerkirchen in Tansania, Papua-Neuguinea und Brasilien von Jahr zu Jahr. Auch Verbindungen zwischen Dekanatsbezirken und/oder Kirchengemeinden führen immer häufiger dazu, dass Reisegruppen in den überseeischen Partnergemeinden Besuche machen. Für diese Auslandsreisen bitten wir zukünftig folgendes zu beachten:

1. **Auslandsreisen dieser Art sind keine Dienstreisen.** Weil an den Reisen jedoch ein allgemeinkirchliches Interesse besteht, kann dafür Dienstbefreiung (...) gewährt werden. Der Antrag auf Dienstbefreiung muss mindestens drei Monate vor Antritt der Reise auf dem Dienstweg vorgelegt werden; im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Dienstbefreiungen. Der Antrag muss gleichzeitig mit Antragstellung als Abdruck zur Information der Abteilung C „Ökumene, Kirchliches Leben“ des Landeskirchenamtes München übersendet werden. Die Antragsverbescheidungen gehen der Abteilung C ebenfalls im Abdruck zu.

2. Weil es sich bei diesen Reisen nicht um Dienstreisen handelt, können Reisekosten nicht erstattet werden.

3. Weil während solcher Reisen Krankheitskosten entstehen können, die nach den Beihilfebestimmungen und im Rahmen laufender Krankenversicherungsverträge nicht gedeckt sind (z. B. erhöhte Arztkosten, Rückholkosten), empfehlen wir dringend, eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen. Eine solche Versicherung ist für weniger als 10,- Euro zu erhalten.

3. an Sitzungen von Berufsvereinigungen zur Wahrung der dienstlichen Belange der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Vikare und Vikarinnen, auch auf der Ebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(4) **In sonstigen besonders begründeten Fällen kann die nach § 3 zuständige Person bis zu fünf Tage Dienstbefreiung gewähren.**

(5) **Die Dauer der Dienstbefreiung soll zwölf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht übersteigen.**

14.5 **Übersteigt die Dienstbefreiung zwölf Arbeitstage im Jahr, so kann die Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.**

IV. Urlaub in anderen Fällen

§ 15 Sonderurlaub

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird Pfarrern und Pfarrerinnen Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen gewährt. Bei Widerruf und Verlegung des Sonderurlaubs ist § 10 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 16 Sonderurlaub zur Prüfungsvorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Theologische Anstellungsprüfung und auf das Kolloquium nach § 11 PfvwG werden zwölf Arbeitstage Sonderurlaub gewährt.

§ 17 Studienurlaub

Die Gewährung von Studienurlaub richtet sich nach den Fortbildungsrichtlinien.

V. Dienstfreie Tage

§ 18

(1) **Mit der für den Erlass der Dienstordnung zuständigen Person ist abzustimmen, welcher Tag in der Woche als Ausgleichstag für den Dienst an einem Sonntag als dienstfreier Tag nach § 52 PfdG.EKD von dienstlichen Verpflichtungen regelmäßig frei bleibt; diese Festlegung ist in die Dienstordnung aufzunehmen.**

18.1 Abweichend von der Festlegung in § 21 a Abs. 2 Arbeitszeitgesetz wird hier von einer Woche ausgegangen, die mit dem Sonntag beginnt und mit dem Samstag endet. **Der freie Tag gleicht den Dienst am vorausgehenden Sonntag aus.**

Als Dienstverpflichtung im Sinne von § 18 ist das Leiten eines Gottesdienstes oder die Übernahme einer anderen **dienstlichen Verpflichtung** zu verstehen: **Wird am Sonntag kein Dienst geleistet, ist dieser der dienstfreie Tag. In diesem Fall entfällt der regelmäßige dienstfreie Tag der Woche.**

(2) **Gesetzliche Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember sind dienstfreie Tage, wenn an ihnen keine Dienstverpflichtungen wahrzunehmen sind. Wer an diesen Tagen Dienst leistet, ist berechtigt, einen anderen Tag dienstfrei zu nehmen.**

18.2 Über den dienstfreien Sonntag hinaus sind auch **gesetzliche Feiertage**, auch wenn es sich nicht um kirchliche Feiertage handelt, dienstfrei, wenn an ihnen **keine Dienstverpflichtung wahrzunehmen** ist. Gleiches gilt für den **Heiligen Abend** und **Silvester**. **Wird an gesetzlichen Feiertagen oder an diesen gleichzustellenden Tagen Dienst geleistet, wird hierfür ein Ausgleich in Gestalt eines zusätzlichen dienstfreien Tages vorgenommen.**

(3) **Ein dienstfreier Tag nach Abs. 1 und 2, der nicht genommen wird, kann binnen vier Wochen eingebracht werden.**

18.3 **Nicht genommene dienstfreie Tage nach § 18 Abs. 1 und Ausgleichstage nach § 18 Abs. 2 PfvwG sind zeitnah, spätestens binnen vier Wochen einzubringen.**

(4) **Pfarrer und Pfarrerinnen sollen in der Regel einmal monatlich die Möglichkeit haben, ein Wochenende freizunehmen. Dafür sind sie berechtigt, einen dienstfreien Sonntag als zusätzlichen freien Tag mit bis zu zwei weiteren dienstfreien Tagen zu verbinden, von denen einer der freie Tag der aktuellen oder der nachfolgenden Woche sein kann.**

18.4 **Pfarrer und Pfarrerin sollen zusätzlich die Möglichkeit erhalten, monatlich ein dienstfreies Wochenende zu verbringen. Die Verbindung dienstfreier Tage mit einem zusätzlichen dienstfreien Sonntag muss durch den Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin vorgenommen werden.**

berin rechtzeitig **selbst organisiert** werden. Damit können maximal drei dienstfreie Tage zusammen genommen werden. **Diese können auch am Anfang oder Ende eines Erholungsurlaubes eingebracht werden.** Dieser darf jedoch nicht durch nicht genommene dienstfreie Tage unterbrochen werden.

(5) Tage, an denen Religionsunterricht zu erteilen ist oder **Pflichttermine stattfinden, können nicht als dienstfreie Tage genommen oder eingebracht werden.** Gleiches gilt für Tage, an denen Dienstaufgaben persönlich zu erledigen sind, und für Tage, an denen eine ordnungsgemäße Vertretung nicht gewährleistet ist.

VII. Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung

§ 19

(1) **Sind Pfarrer und Pfarrerinnen durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert, so haben sie die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der nach § 3 zuständigen Person unverzüglich anzuzeigen.**

(2) **Spätestens nach drei Tagen muss die Dienstunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.** Auf Verlangen ist ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung wird von der nach § 3 zuständigen Person auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

(3) **Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen sich während der Zeit ihrer Dienstunfähigkeit außerhalb ihres Dienstbereichs aufhalten, soweit die Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.** Sie sollen sicherstellen, dass ihnen dienstliche Mitteilungen zugeleitet werden können.

VIII. Vertretung

§ 20

(1) **In allen in dieser Verordnung geregelten Fällen der Abwesenheit von Pfarrern und Pfarrerinnen muss die Vertretung gesichert sein. Anträge auf Gewährung von Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Urlaub in anderen Fällen dürfen nur genehmigt werden, wenn die Vertretung gesichert ist.**

20.1 **Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem gemeindlichen Auftrag tätig sind, können sich, sofern die Erreichbarkeit gewährleistet ist, kurzzeitig von ihrem Dienstsitz entfernen, wenn sie in angemessener Zeit den Dienst aufnehmen können.**

(2) **Pfarrer und Pfarrerinnen in einem gemeindlichen Auftrag vereinbaren die Vertretung in der Regel untereinander. Die Vereinbarung ist dem Dekan oder der Dekanin schriftlich anzuzeigen. Kommt eine Vereinbarung über die Vertretung nicht zustande oder erscheint sie nicht ausreichend, trifft der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit den beteiligten Pfarrern und Pfarrerinnen die erforderlichen Anordnungen.**

20.2 **Beim Einsatz eines Anrufbeantworters oder einer Anrufweiterschaltung ist sicherzustellen, dass die angegebene Vertretung tatsächlich erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit der Einrichtung eines „Vertretungs“-Mobiltelefons, das nach abgesprochenem Plan weitergegeben wird.**

(3) **In allen Vertretungsfällen sind der Vertretungsperson die für die Wahrnehmung der Vertretung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zuzuleiten.**

(4) **Die Dekane und Dekaninnen sorgen dafür, dass sich das Pfarrkapitel mindestens einmal jährlich mit den Belangen der Vertretung im Dekanatsbezirk befasst.**

(5) **Bei Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung regelt die nach § 3 zuständige Person die Vertretung.** Ist mit einer länger dauernden Dienstunfähigkeit zu rechnen, ist das Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zu informieren.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Verwaltungsvorschriften

Der Landeskirchenrat kann zur Ausführung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. November 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Urlaub von Pfarrern und Pfarrerinnen vom 27. Oktober 1997 (KABl S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (KABl 2004 S. 9), außer Kraft.

Resturlaub aus der Zeit bis zum 31.10.2016 ist mit dem Datum des Inkrafttretens der PfUrlV um 1/7 zu kürzen, da ab diesem Zeitpunkt von einer Sechs-Tage-Woche ausgegangen wird.

Urlaubsberechnung

01 = 01 / 02 = 02 / 03 = 03 / 04 = 03 / 05 = 04 / 06 = 05 / **07 = 06**
08 = 07 / 09 = 08 / 10 = 09 / 11 = 09 / 12 = 10 / 13 = 11 / **14 = 12**
15 = 13 / 16 = 14 / 17 = 15 / 18 = 15 / 19 = 16 / 20 = 17 / **21 = 18**
22 = 19 / 23 = 20 / 24 = 21 / 25 = 21 / 26 = 22 / 27 = 23 / **28 = 24**
29 = 25 / 30 = 26 / 31 = 27 / 32 = 27 / 33 = 28 / 34 = 29 / **35 = 30**

München, 21. Juli 2016

Der Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm